

FUN TAPPERS e.V., Karlsruher Steptanz-Verein

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 23. Mai 1998 in Karlsruhe gegründete Verein trägt den Namen

FUN TAPPERS, Karlsruher Steptanz-Verein e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Gerichtsstand des Vereins ist Karlsruhe.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes im Bereich des Steptanzes in seiner vielfältigen Form, die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Steptänzern, die Präsentation dieser Tanzform in der Öffentlichkeit und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Informationen zum Steptanz und die Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Steptänzer.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit als Vereinsmitglied. Lediglich Vereinsmitglieder, die vom Verein entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit zu bestimmten Aufgaben beauftragt werden, können im Rahmen der Verhältnis-mäßigkeit Honorarforderung in Rechnung stellen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des künstlerischen Tanzes. Die Wahl der Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit vermögenswerten Zuwendungen unterstützt, deren Wert mindestens den von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten Mindestbeitrag erreicht.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Steptanz verdient gemacht hat oder das Wohl des Vereins gefördert hat.

4. Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt mit der Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden und ist wirksam zum 1.1. des Folgejahrs. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht auf Ausschluß spätestens einen Monat vor der MV mitzuteilen. Auf der MV ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5. Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Für dieses Amt dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden.

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenführer

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der Vorstandmitglieder und spezielle Aufgabenverteilungen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in allen Rechts- und Geschäftsfragen. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn im Innenverhältnis bei Verhinderung und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Kassenführer führt das Vereinskonto und erstellt den Kassenbericht. Er prüft die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mind. zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

4. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu verschicken.

2. Bei dringendem Anlaß entscheidet der Vorstand über eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Jedes Mitglieder kann eine außerordentliche MV beim Vorstand anregen. Eine außerordentliche MV ist ferner einzuberufen, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglieder, Ehrenmitglied und Vorstandsmitglied des Vereins mit je einer Stimme. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme des Vorstandsberichts
- b.) Entgegennahme des Kassenberichts
- c.) Entlastung des Vorstands
- d.) Wahl des Vorstands
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Ernennung der Ehrenmitglieder
- g.) eventuelle Wahl eines Geschäftsführers
- h.) Ausschluß von Mitgliedern
- i.) Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem auf der MV zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die MV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen

7. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die MV beschlußfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Finanzmittel

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Für die Geschäfte des Vereins wird ein Konto eingerichtet.

§ 9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

Karlsruhe, 29.11.2015